

Paper-ID: VGI_192115



Der Ertrag der direkten Steuern 1919/20

N. N.

Österreichische Zeitschrift für Vermessungswesen **19** (5–6), S. 83–84

1921

Bib_TEX:

```
@ARTICLE{N._VGI_192115,  
  Title = {Der Ertrag der direkten Steuern 1919/20},  
  Author = {N., N.},  
  Journal = {{{\0}sterreichische Zeitschrift f{{\"u}r Vermessungswesen}},  
  Pages = {83--84},  
  Number = {5--6},  
  Year = {1921},  
  Volume = {19}  
}
```



nebst dem außerordentlichen Bundeszuschlag im bisherigen Ausmaße (Gesetz vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366, beziehungsweise Artikel II, Punkt 1, des Gesetzes vom 6. Februar 1919, St.-G.-Bl. Nr. 150).

(2) Ueberdies ist die Grundsteuer nebst dem außerordentlichen Bundeszuschlag (Absatz 1) im neunfachen Ausmaße bis 15. Jänner 1922 einzuzahlen; eine Vorschiebung dieses Steuerbetrages für Zwecke der Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden findet nicht statt.

§ 2.

(1) Für das Steuerjahr 1922 wird der Katastralreinertrag für die Kulturgattung «Waldungen» mit dem Vierzigfachen, für die Kulturgattungen «Weingärten» und «Gärten» mit dem Dreißigfachen, für alle übrigen Kulturgattungen mit dem Zwanzigfachen des bisherigen Katastralreinertrages festgesetzt.

(2) Die Grundsteuer beträgt für das Steuerjahr 1922 einschließlich des besonderen Beitrages für Elementarschadennachlässe 40 Prozent des gemäß Absatz 1 ermittelten Katastralreinertrages.

(3) Der außerordentliche Bundeszuschlag zur Grundsteuer beträgt für das Steuerjahr 1922 bis zu einer gesetzlichen Aenderung (§ 1, Absatz 3, des Gesetzes vom 23. Juli 1920, St.-G.-Bl. Nr. 366), wenn der im Sinne des Absatzes 1 dieses Paragraphen ermittelte Katastralreinertrag, der einem Steuerpflichtigen innerhalb eines politischen Bezirkes im Grundsteueroperat zugeschriebenen Grundstücke (§ 1 des Gesetzes vom 23. Mai 1883, R.-G.-Bl. Nr. 83) 60.000 Kronen nicht übersteigt, 80 Prozent der zahlbaren ordentlichen Bundessteuer; der Zuschlag beträgt 100 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 60.000 Kronen bis einschließlich 80.000 Kronen, 120 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 80.000 Kronen bis einschließlich 140.000 Kronen, 150 Prozent bei einem Katastralreinertrag von über 140.000 Kronen. Der außerordentliche Bundeszuschlag ist auf Grundlage der gemäß Absatz 1 und 2 bemessenen Grundsteuer vorzuschreiben.

(4) Für die Bemessung der Zuschläge der Länder, Bezirke und Gemeinden ist auch nach Ablauf des Jahres 1921 weiterhin die bisherige Grundsteuer ohne außerordentlichen Bundeszuschlag als Stammsteuer vorzuschreiben, sofern die Landesgesetzgebung nicht verfügt, daß diesen Zuschlägen die in Absatz 1 und 2 neu geregelte Grundsteuer voll oder mit einem einheitlichen Bruchteil zugrunde zu legen ist.

§ 3.

(1) Der mit § 2 der Kaiserlichen Verordnung vom 16. März 1917, R.-G.-Bl. Nr. 124, zur Grundsteuer eingeführte, in der gemäß § 1, Absatz 1, und § 2, Absatz 2, zu bemessenden Grundsteuer bereits enthaltene besondere Beitrag für Elementarschäden wird vom Steuerjahre 1922 an mit 2 Prozent des gemäß § 2, Absatz 1, erhöhten Katastralreinertrages festgesetzt.

(2) Die geltenden Bestimmungen über den besonderen Beitrag für Elementarschäden bleiben im übrigen aufrecht.

Artikel III.

Vollzug.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist der Bundesminister für Finanzen betraut.

Schober.

Hainisch.

Gürtler.

Der Ertrag der direkten Steuern 1919|20.*

Im ersten Voranschlag der Republik (Verwaltungsjahr 1919|20), der auf völlig neuen Grundlagen aufgebaut und durch mehrere Nachträge ergänzt werden mußte, waren als Gesamteinnahmen aus den direkten Steuern 545 Millionen Kronen

* Aus der Wiener Zeitung vom 22. November 1921.

eingestellt. Der wirkliche Ertrag in diesem Verwaltungsjahr bezifferte sich dagegen nach einem Ausweis des Bundesministeriums für Finanzen auf 1554 Millionen Kronen, also nahezu auf das Dreifache.

Dieser Ertrag von $1\frac{1}{2}$ Milliarden Kronen verteilte sich auf die Realsteuern mit 160 Millionen Kronen, auf die Personalsteuern mit 812, die Kriegssteuer mit 528 und die Brotaufgabe mit 54 Millionen Kronen. Die Realsteuern, die ehemals als die Grundpfeiler des alten Ertragssteuersystems galten und noch vor dem Kriege 40 Prozent der direkten Steuern ausmachten, sind also gegenwärtig, wie die «Mitteilungen der Statistischen Zentralkommission» ausführen, vollständig in den Hintergrund getreten, die Grundsteuer (60 Millionen), weil sie durch die Kontingentierung, die Hauszinssteuer (90 Millionen), weil sie durch den Mieterschutz in ihrer Entwicklung gehemmt ist und überdies von den Kriegszuschlägen nicht getroffen wird. Um so mehr hat sich der Schwerpunkt der Steuerlast auf die Seite der Personalsteuern verschoben, unter denen die Einkommensteuer mit einem Ertrage von 546 Millionen Kronen alle anderen überragt.

Wie sehr sich das Verhältnis der ordentlichen direkten Steuern zueinander gegenüber der Vorkriegszeit verschoben hat, zeigen die nachstehenden Prozentzahlen, wobei als «andere direkte Steuern» die fünfprozentige, die Hausier- und die Besoldungssteuer sowie die Tantièmenabgabe zusammengefaßt sind. Im Durchschnitt der Jahre 1911 bis 1913 betragen: die Grundsteuer 7.6, die Hauszinssteuer 28.2, die allgemeine Erwerbsteuer 8.2, die besondere Erwerbsteuer 18.3, die Rentensteuer 2.9, die Einkommensteuer 27.9 und andere direkte Steuern 6.9 Prozent. Für das Jahr 1919/20 belaufen sich die Grundsteuer auf 6.2, die Hauszinssteuer auf 9.2, die allgemeine Erwerbsteuer auf 5.3, die besondere Erwerbsteuer auf 16.6, die Rentensteuer auf 3.2, die Einkommensteuer auf 56.1 und die anderen direkten Steuern auf 3.4 Prozent.

Das neue Bundesland, das Burgenland.

Im Anschlusse an die Notiz «Anbauflächen im Jahre 1920 in der Republik Oesterreich» mögen folgende Daten über das auf Grund des Friedensvertrages zugesprochene Burgenland Platz finden:

Die ungarische Statistik weist in dem uns zugesprochenen neuen Bundesland — dem Burgenland — eine Gesamtfläche von 435.755 ha* (mit zusammen 344.812 Einwohnern**) aus. Nach derselben weist das Land auf:

208.400 ha	Kulturflächen, d. i.	47.8%	} = 89.4%
68.385 »	Wiese und Weide, d. i.	15.7%	
112.882 »	Wald, d. i.	25.9%	
46.088 »	Unprodukt. (u. Bauarea)	10.6%	= 10.6%

Summe 435.755 ha

Die drei burgenländischen Städte weisen nachfolgende Einwohnerzahlen auf: Oedenburg = 33.932, Eisenstadt = 3073 und Rust = 1535 Einwohner.

* Das sind 84.3% der ehemaligen drei Komitate Oedenburg, Wieselburg und Eisenstadt.

** » » 86.1% » » » » » » » »